



Resolution 2493 (2019)

**verabschiedet auf der 8649. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2019**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen [1325 \(2000\)](#), [1820 \(2008\)](#), [1888 \(2009\)](#), [1889 \(2009\)](#), [1960 \(2010\)](#), [2106 \(2013\)](#), [2122 \(2013\)](#), [2242 \(2015\)](#) und [2467 \(2019\)](#) zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit und der einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, wie wichtig es ist, durch Dialog, Vermittlungsbemühungen, Konsultationen und politische Verhandlungen Differenzen zu überbrücken und Konflikte zu beenden und so dauerhaft Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

in Anerkennung der erzielten Fortschritte sowie der Chance und der Notwendigkeit zur weitaus umfassenderen Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit und *nach wie vor tief besorgt* darüber, dass Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) fortbestehen und Frauen in vielen formalen Verfahren und Organen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit häufig unterrepräsentiert sind, dass es relativ wenige hochrangige Frauen in nationalen, regionalen und internationalen Institutionen, die mit politischen Fragen und Friedens- und Sicherheitsfragen befasst sind, gibt, dass es an angemessenen geschlechtersensiblen humanitären Reaktionsmaßnahmen und an Unterstützung für Führungsrollen von Frauen in diesem Bereich fehlt, dass die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit nicht ausreichend finanziert wird und dass dies die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigt,

aner kennend, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

unter Hinweis auf die in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing abgegebenen Zusagen, *in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen



Fakultativprotokolls, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, zu erwägen, diese Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, und *Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Frauen in der Konfliktprävention sowie in Konflikt- und Postkonfliktsituationen,

in Bekräftigung der Hauptrolle der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit und der wichtigen ergänzenden Rolle der Institutionen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, *ferner in der Erkenntnis*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und *erneut erklärend*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen, zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Oktober 2019 und seinen operativen Empfehlungen für die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten im Vorfeld des 20. Jahrestags der Resolution 1325 (2000) sowie *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 2015 (S/2015/716), in dem er die Empfehlungen der Globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vorlegte,

unter Begrüßung der Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionaler und subregionaler Organisationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene und mit ausreichenden Mitteln, einschließlich der Erarbeitung von Aktionsplänen und anderen komplementären Durchführungsrahmenplänen, und den Mitgliedstaaten *nahelegend*, mit der Durchführung fortzufahren, namentlich mittels verstärkter Überwachung, Evaluierung und Koordinierung,

in Anbetracht der Gelegenheit, die sich 2020 durch einige wichtige Jahrestage bietet, insbesondere den 20. Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000), den 75. Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen und den 25. Jahrestag der Annahme der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, sich auf die Förderung der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen in Friedens- und Sicherheitsprozessen zu verpflichten und diese Jahrestage zur Intensivierung ihrer nationalen Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit zu nutzen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen aller früheren Resolutionen des Sicherheitsrats zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit vollständig durchzuführen und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, sich zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit und ihrer Prioritäten zu verpflichten und zu diesem Zweck die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen in allen Phasen von Friedensprozessen zu gewährleisten und zu fördern, einschließlich durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass mehr Frauen als zivile und uniformierte Friedenssicherungskräfte auf allen Ebenen und in Schlüsselpositionen zum Einsatz kommen;

3. *fordert* die Friedensprozesse unterstützenden Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, schon von Anfang an die volle, gleichberechtigte und produktive Einbeziehung und Mitwir-

kung von Frauen an Friedensgesprächen, sowohl im Rahmen der Delegationen der Verhandlungsparteien als auch in den zur Durchführung und Weiterverfolgung von Vereinbarungen eingerichteten Mechanismen, zu fördern, und *legt* den Mitgliedsstaaten *nahe*, Maßnahmen wie die zeitige Bereitstellung von Unterstützung für Frauen zur Stärkung ihrer Beteiligung und ihrer Kapazitäten im Rahmen von Friedensprozessen zu unterstützen, um die ungleiche Vertretung und Beteiligung von Frauen im Rahmen der Agenda für Frieden und Sicherheit zu beseitigen;

4. *verweist* auf das Mandat der Kommission für Friedenskonsolidierung gemäß Resolution 1645 (2005) und ihre Gleichstellungsstrategie, *fordert* deren vollständige Durchführung, um die Beteiligung von Frauen an Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und zur Konfliktprävention weiter zu fördern, und *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, auch weiterhin die Beteiligung von Organisationen im Bereich der Friedenskonsolidierung, die von Frauen geführt werden, an den Planungs- und Stabilisierungsmaßnahmen beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung nach Konflikten zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle Rechte der Frauen, namentlich die bürgerlichen, politischen und wirtschaftlichen Rechte, zu fördern, *legt* ihnen *eindringlich nahe*, mehr Finanzmittel für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit bereitzustellen, unter anderem in Form von mehr Hilfe in Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die wirtschaftliche Stärkung und Sicherheit der Frauen fördern, und durch die Unterstützung der Zivilgesellschaft, und Länder in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen unter anderem durch Zugang zu Bildung und Ausbildung und Kapazitätsaufbau dabei zu unterstützen, die Resolutionen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, *fordert ferner* eine stärkere internationale Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und *bittet* die Geber von Hilfe, auch weiterhin zu verfolgen, inwieweit die Hilfebeiträge der Geschlechterperspektive Rechnung tragen, und weitere Angaben und Bewertungen zu den erzielten Fortschritten zu übermitteln;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem sich die Zivilgesellschaft, insbesondere Frauen in formellen und informellen Führungspositionen, Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, politische Akteurinnen und Akteure und diejenigen, die die Menschenrechte schützen und fördern, unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung betätigen kann, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte, und gegen Bedrohungen, Gewalttaten und Hassreden, die gegen sie gerichtet sind, vorzugehen;

7. *nimmt Kenntnis* von der von der Informellen Sachverständigengruppe für Frauen und Frieden und Sicherheit entsprechend Resolution 2242 (2015) geleisteten Arbeit mit dem Ziel, einen systematischeren Ansatz zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit in seiner eigenen Arbeit zu fördern und eine stärkere Kontrolle und Koordinierung der Durchführungsmaßnahmen zu ermöglichen, und *anerkennt* in dieser Hinsicht die wichtige Rolle von UN-Frauen;

8. *legt* den Regionalorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Vorfeld des 20. Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) Treffen unter Beteiligung von Regierungen, relevanten Interessenträgern und der Zivilgesellschaft abzuhalten, um den Stand der Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in ihren jeweiligen Regionen zu überprüfen, *legt* ihnen *ferner nahe*, konkrete und messbare Schritte für die vollständige Umsetzung der Agenda festzulegen, und *bittet* sie, bei den jährlichen öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats über die jeweiligen Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu sorgen, und *ersucht* alle Leiterinnen und Leiter der

Institutionen der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär diesbezüglich jede erdenkliche Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel,

- a) kontextspezifische, insbesondere die Situation des jeweiligen Landes berücksichtigende Ansätze für die Beteiligung von Frauen an allen von den Vereinten Nationen unterstützten Friedensgesprächen zu entwickeln, um zu einer vollen, gleichberechtigten und produktiven Beteiligung von Frauen an der Agenda für Frieden und Sicherheit beizutragen und so eine inklusivere Beteiligung zu gewährleisten;
- b) die jährlichen Konsultationen der Vereinten Nationen mit den Regionalorganisationen auch weiterhin dazu zu nutzen, die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in ihrem jeweiligen spezifischen Kontext und die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren bei der Umsetzung der Agenda weiter zu fördern, wie von den regionalen und subregionalen Organisationen gefordert;
- c) auch weiterhin im Sekretariat und in den Organisationen der Vereinten Nationen die Geschlechterperspektive systematisch zu integrieren, insbesondere mittels der Systemweiten Strategie für Geschlechterparität;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht über die Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) und der damit zusammenhängenden späteren Resolutionen Folgendes aufzunehmen:

- a) weitere Informationen über die bei der Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Herausforderungen sowie Empfehlungen zur Bewältigung neuer und sich abzeichnender Herausforderungen;
- b) Informationen betreffend die Benennung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und/oder Frauenschutz sowie Bestimmungen zur Förderung der vollen und wirksamen Teilhabe von Frauen und ihres entsprechenden Schutzes bei der Vorbereitung von Wahlen und politischen Prozessen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, Reformen des Sicherheits- und Justizsektors und umfassenderen Wiederaufbauprozessen nach Konflikten, wenn diese Aufgaben Teil des Mandats der jeweiligen Mission der Vereinten Nationen sind;
- c) eine Bewertung der in Bezug auf die Einsetzung von Sachverständigen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in den Sachverständigengruppen und Überwachungsteams der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und eingegangenen Verpflichtungen und der Erfüllung dieser Verpflichtungen, wie in früheren Resolutionen festgelegt;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
